

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Ulrike Schielke-Ziesing, Robert Teske, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 21/359 –**

Kosten der Migration in den Jahren von 2022 bis 2025

Vorbemerkung der Fragesteller

Anfang des Jahres 2024 veröffentlichte die Stiftung Marktwirtschaft eine Studie des Ökonomen Prof. Dr. Bernd Raffelhüschen zur fiskalischen Bilanz der Zuwanderung nach Deutschland, die zu dem Ergebnis kommt, dass „[d]ie Zuwanderung nach Deutschland [...] unter den gegenwärtigen Bedingungen eine finanzielle Belastung“ darstellt (www.stiftung-marktwirtschaft.de/wp-content/uploads/2024/08/Argument_173_Ehrbarer_Staat_2024_WEB_neu.pdf). Obwohl die Altersstruktur der Migranten eine potenzielle demografische Verjüngungsdividende berge, führe dies in keinem der betrachteten Szenarien zu einer positiven fiskalischen Bilanz der Migration. Der Barwert der fiskalischen Bilanz betrage 149,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP; ebd.). Mit anderen Worten: Nach Raffelhüschen entsteht durch die Zuwanderung eine gesamtwirtschaftliche sog. Nachhaltigkeitslücke von 5,8 Bill. Euro (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/brisante-migrationsstudie-so-viel-kostet-uns-die-zuwanderung-86695788.bild.html).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die vorgelegte Kleine Anfrage die Grenzen des verfassungsrechtlich verbürgten Fragerechts des Parlaments insoweit übersteigt, als dass zum Teil Umstände berührt sind, die nicht in den Verantwortungsbereich des Bundes fallen.

Gemäß Artikel 109 Absatz 1 Grundgesetz (GG) sind Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig. Die Ausgaben der Länder und Kommunen fallen demnach nicht in die Zuständigkeit des Bundes. Die Bundesregierung nimmt aufgrund der vom GG festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern hierzu keine Stellung und gibt keine Schätzungen ab.

Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf ihre bisherigen Antworten zu den Ausgaben im Zusammenhang mit der gestiegenen Flucht und Migration, beispielsweise auf die Vorbemerkungen sowie die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12, 13, 16 und 17 der Großen Anfrage der Fraktion der AfD auf

Bundestagsdrucksache 19/18352 und auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 bis 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/5203 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zur inhaltsähnlichen Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/2845.

1. Wie hoch sind nach Einschätzung der Bundesregierung die Gesamtausgaben, die von der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren von 2022 bis 2025 im Kontext Flucht, Asyl und Migration jeweils aufgewendet wurden (bitte nach Jahren getrennt ausweisen)?

Gemäß Artikel 109 Absatz 1 GG sind Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig. Die Ausgaben der Länder und Kommunen fallen demnach nicht in die Zuständigkeit des Bundes. Daher können nur Aussagen zu den Bundesmitteln gemacht werden wie bereits in der Vorbemerkung der Bundesregierung ausgeführt.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung im November 2015 aufgefordert, jeweils nach Ende eines Haushaltsjahres zum 31. Mai über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten sowie die Mittelverwendung durch die Länder zu berichten. Für die Jahre 2022 bis 2024 sind die Berichte als Bundestagsdrucksache 20/6850, Bundestagsdrucksache 20/11546 und Bundestagsdrucksache 21/330 veröffentlicht. Für das laufende Haushaltsjahr 2025 liegen noch keine abschließenden Zahlen vor.

2. Wie hoch war in den Jahren von 2022 bis 2025 jeweils die Zahl der hierzulande aufhältigen Ausländer laut Ausländerzentralregister (bitte getrennt nach: insgesamt, EU-Bürger, Drittstaatsangehörige sowie Alter: 0 bis 15 Jahre, 15 bis 64 Jahre, 65 Jahre und älter ausweisen)?

Die Angaben zu den Zahlen der aufhältigen Ausländer aus dem Ausländerzentralregister (AZR) können, soweit diese noch ermittelt werden konnten, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zum Stichtag	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.05.2025
Ausländische Staatsangehörige gesamt	13.383.910	13.895.863	14.061.640	14.050.399
davon				
Drittstaatsangehörige	8.319.395	8.781.988	9.010.414	9.027.114
EU-Staatsangehörige	5.064.515	5.113.875	5.051.226	5.023.285
nach Altersstufen:				
0 bis unter 15 Jahre	1.925.140	1.971.267	1.961.610	1.931.520
15-64 Jahre	10.250.382	10.668.727	10.805.715	10.799.361
65 Jahre und älter	1.206.824	1.255.177	1.293.819	1.319.094
unbekannt	1.564	692	496	424

3. Wie hoch war in den Jahren von 2022 bis 2025 jeweils die Zahl der hierzulande aufhältigen Ausländer aus den Top-8 Asylherkunftsländern (Afghanistan, Pakistan, Irak, Iran, Nigeria, Eritrea, Somalia sowie Syrien) laut Ausländerzentralregister (bitte getrennt nach: insgesamt sowie Alter: 0 bis 15 Jahre, 15 bis 64 Jahre, 65 Jahre und älter ausweisen)?

Die Angaben können, soweit diese noch ermittelt werden konnten, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Afghanistan	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.05.2025
gesamt	377.241	419.410	442.018	446.287
nach Altersstufen				
0 bis unter 15 Jahre	98.482	103.422	108.092	108.141
15-64 Jahre	269.662	306.157	323.330	326.868
65 Jahre und älter	8.865	9.663	10.460	11.172
unbekannt	232	168	136	106

Pakistan	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.05.2025
gesamt	84.251	91.426	96.922	98.774
nach Altersstufen				
0 bis unter 15 Jahre	12.427	13.815	14.593	14.842
15-64 Jahre	69.675	75.200	79.762	81.205
65 Jahre und älter	2.146	2.408	2.565	2.726
unbekannt	3	3	2	1

Irak	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.05.2025
gesamt	284.596	281.340	268.783	262.895
nach Altersstufen				
0 bis unter 15 Jahre	77.519	74.224	67.885	65.302
15-64 Jahre	201.202	201.059	194.711	191.198
65 Jahre und älter	5.851	6.047	6.183	6.393
unbekannt	24	10	4	2

Iran	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.05.2025
gesamt	143.555	155.217	161.612	162.257
nach Altersstufen				
0 bis unter 15 Jahre	16.015	17.048	17.279	17.070
15-64 Jahre	119.587	129.646	135.518	136.185
65 Jahre und älter	7.943	8.517	8.810	8.996
unbekannt	10	6	5	6

Nigeria	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.05.2025
gesamt	83.472	83.763	84.529	84.353
nach Altersstufen				
0 bis unter 15 Jahre	27.500	28.521	28.910	28.884
15-64 Jahre	55.580	54.790	55.126	54.928
65 Jahre und älter	384	448	493	541
unbekannt	8	4		

Eritrea	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.05.2025
gesamt	81.953	84.010	84.761	84.804
nach Altersstufen				
0 bis unter 15 Jahre	21.886	23.887	25.007	25.305
15-64 Jahre	59.246	59.254	58.882	58.563
65 Jahre und älter	814	864	866	931
unbekannt	7	5	6	5

Somalia	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.05.2025
gesamt	55.471	60.293	66.217	66.918
nach Altersstufen				
0 bis unter 15 Jahre	17.522	19.027	20.330	20.574
15-64 Jahre	37.514	40.789	45.390	45.780

Somalia	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.05.2025
65 Jahre und älter	419	465	487	552
unbekannt	16	12	10	12

Syrien	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.05.2025
gesamt	923.806	972.461	975.061	961.511
nach Altersstufen				
0 bis unter 15 Jahre	288.246	284.476	271.193	259.862
15-64 Jahre	620.741	671.139	685.399	681.768
65 Jahre und älter	14.767	16.788	18.442	19.858
unbekannt	52	58	27	23

4. Wie hoch war in den Jahren von 2022 bis 2025 jeweils die Zahl der hierzulande aufhältigen Ausländer aus der Ukraine laut Ausländerzentralregister (bitte getrennt ausweisen nach: insgesamt sowie Alter: 0 bis 15 Jahre, 15 bis 64 Jahre, 65 Jahre und älter)?

Die Angaben können, soweit diese noch ermittelt werden konnten, der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Ukraine	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.05.2025
gesamt	1.164.201	1.239.706	1.334.007	1.346.521
nach Altersstufen				
0 bis unter 15 Jahre	301.781	290.868	290.145	285.207
15-64 Jahre	761.933	835.397	915.244	928.110
65 Jahre und älter	99.703	113.385	128.592	133.183
unbekannt	784	56	26	21

5. Wie hoch war in den Jahren 2022, 2023, 2024 und wie hoch ist aktuell die Zahl der hierzulande aufhältigen Ausländer laut Ausländerzentralregister mit einem rechts- und bestandskräftig ablehnend abgeschlossenen Asylverfahren (bitte getrennt nach: insgesamt, Drittstaatsangehörigen, Top-8-Asylherkunftsländern sowie Ukraine ausweisen)?

Die Angaben gemäß AZR können, soweit diese noch ermittelt werden konnten, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Hierunter können auch Personen fallen, bei denen ein nationales Abschiebeverbot festgestellt wurde und die sich mit einem entsprechenden Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten.

	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.05.2025
Asyablehnungen insgesamt	839.354	900.030	933.535	945.896
davon Drittstaatsangehörige	808.865	870.121	904.432	917.155
darunter:				
Afghanistan	129.918	158.395	171.875	174.318
Pakistan	16.773	17.486	17.653	17.735
Irak	52.284	58.868	62.277	63.596
Iran	16.682	18.210	19.305	19.831
Nigeria	29.430	31.764	33.102	33.415
Eritrea	4.897	5.209	5.420	5.554
Somalia	10.512	12.009	13.343	14.397

	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.05.2025
Syrien	29.684	30.831	30.763	30.930
Ukraine	6.940	6.933	7.002	7.024

6. Wie hoch waren in den Jahren 2022, 2023, 2024 und wie hoch ist aktuell die Anzahl sowie der Anteil der hierzulande aufhältigen Ausländer, die zwischen 15 und 64 Jahre alt sind und über eine Arbeitserlaubnis verfügen (bitte getrennt nach: insgesamt, Drittstaatsangehörigen, Top-8-Asylherkunftsländern sowie Ukraine ausweisen)?
7. Wie hoch waren in den Jahren 2022, 2023, 2024 und wie hoch ist aktuell die Anzahl sowie der Anteil der hierzulande aufhältigen Ausländer, die zwischen 15 und 64 Jahre alt sind und über keine Arbeitserlaubnis verfügen (bitte getrennt nach: insgesamt, Drittstaatsangehörigen, Top-8-Asylherkunftsländern sowie Ukraine ausweisen)?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachverhalts zusammen beantwortet.

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, da im AZR nicht erfasst wird, wie viele hierzulande aufhältige Ausländer über eine Arbeitserlaubnis bzw. über keine Arbeitserlaubnis verfügen.

8. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2020 bis 2024 die Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland auf Grundlage der Daten des Statistischen Bundesamtes jeweils entwickelt (bitte getrennt nach: insgesamt, Deutschen, Ausländern, EU-Bürgern, Drittstaatsangehörigen, Top-8-Asylherkunftsländern sowie Ukraine und hierzu jeweils angeben: Zugezogene, Fortgezogene, Wanderungssaldo, ausweisen)?

Die Angaben können der amtlichen, öffentlich zugänglichen Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes entnommen werden. Daten zum Bereich Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland nach Staatsangehörigkeit sind über die GENESIS-Onlinedatenbank des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 12711-0007 (www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/12711/table/12711-0007) abrufbar und Daten zum Bereich Wanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland nach Herkunfts- bzw. Zielländern über die Tabelle 12711-0008 (www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/12711/table/12711-0008).

9. Welches Volumen hatte nach Kenntnis der Bundesregierung der EU-Asyl-, (EU = Europäische Union) Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) in den Jahren von 2021 bis heute, und welches Volumen hat der Bund in diesen Jahren abgerufen (bitte getrennt nach den jeweiligen Jahren ausweisen)?

Für den gesamten Zeitraum der Förderperiode 2021 bis 2027 stehen 6 270 000 000 Euro für die Programme der Mitgliedstaaten zur Verfügung, inkl. des Zusatzbetrages nach erfolgter Halbzeitüberprüfung entfallen davon 1 466 458 890 Euro auf das Programm Deutschlands.

Darüber hinaus stehen 3 612 000 000 Euro für Sondermaßnahmen aus der thematischen Fazilität zur Verfügung; davon wurden dem Programm Deutschlands bisher zweckgebundene Mittel i. H. v. 754 747 527 Euro zugewiesen.

In der Förderperiode 2021 bis 2027 können bis zu sechs Zahlungsanträge pro EU-Geschäftsjahr (1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres) eingereicht werden.

Nachfolgend ist die Höhe der förderfähigen Ausgaben, die im Rahmen der Zahlungsanträge bisher von der EU-Kommission gegenüber der AMIF-Verwaltungsbehörde bestätigt und erstattet wurden, dargestellt:

Nationales Haushaltsjahr	Durch EU-Kommission erstattete Mittel (in Euro)
2021	0,00
2022	0,00
2023	169.611.024,00
2024	124.806.671,39
2025	63.933.573,00
Gesamt	358.351.268,39

Eine getrennte Ausweisung der AMIF-Mittel nach den einzelnen Jahren ist nicht möglich, da im AMIF keine jährliche Mittelzuweisung existiert. Zugewiesen wird somit stets die Gesamtsumme, die wie oben genannt abgerufen wurde.

10. Welche Projekte wurden mit den Mitteln aus dem AMIF vom Bund in den Jahren von 2021 bis heute konkret gefördert (bitte getrennt nach den jeweiligen Jahren, differenziert nach dem jeweiligen Projekt und dem jeweiligen Träger sowie nach der Fördersumme pro Jahr aufführen)?

Eine detaillierte Aufstellung der geförderten Projekte mit Angabe des jeweiligen Trägers und der Fördersummen ist auf der Website des AMIF unter dem Link www.eu-migrationsfonds.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Projekte/vorhabenliste.html veröffentlicht und wird monatlich aktualisiert. Zu den Fördersummen ist (wie auch in der Antwort zu Frage 9 dargestellt) darauf hinzuweisen, dass im AMIF keine jahresbezogene Förderung erfolgt. Hintergrund ist, dass das deutsche kameralistische Haushaltsjahr und die überjährigen AMIF-Förderzeiträume auseinanderfallen. Somit sind die Summen nicht synchronisierbar.

11. Wie hoch war der deutsche Finanzierungsanteil am AMIF in den Jahren von 2021 bis heute (bitte insgesamt und anteilig für jedes Jahr getrennt angeben)?

Der deutsche Finanzierungsanteil am EU-Haushalt beträgt im laufenden Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 und somit auch am AMIF rund 22,62 Prozent. Es erfolgt keine Finanzierung einzelner Ausgabeprogramme des EU-Haushalts.

12. Wie hoch waren in den Jahren von 2010 bis 2022 jeweils die Gesamtausgaben des Bundes, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geleistet wurden?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/2845 verwiesen. Dieser zufolge entstehen dem Bund keine Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 32 verwiesen.

13. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2022 bis 2024 jeweils die Gesamtausgaben der Länder, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geleistet wurden (bitte insgesamt sowie nach Bundesländern für jedes Jahr getrennt ausweisen)?
14. Wie hoch waren in den Jahren von 2021 bis 2024 jeweils die Gesamtausgaben für
 - a) Grundleistungen nach § 3 AsylbLG,
 - b) Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 2 AsylbLG,
 - c) Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt für Grundleistungsbezieher nach § 4 AsylbLG,
 - d) Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG sowie
 - e) Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG?

Die Fragen 13 und 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Unter Gesamtausgaben im Sinne der Fragestellung werden die Bruttoausgaben verstanden, die im Rahmen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem AsylbLG erhoben werden. Daten für die Jahre 2021 bis 2023 können den Tabellen zur Frage 13 und 14 in der Anlage 1* entnommen werden. Daten für 2024 liegen derzeit noch nicht vor.

15. Wie hoch waren in den Jahren von 2021 bis 2024 jeweils die Gesamtausgaben für
 - a) Grundleistungen nach § 3 AsylbLG,
 - b) Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 2 AsylbLG,
 - c) Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt für Grundleistungsbezieher nach § 4 AsylbLG,
 - d) Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG sowie
 - e) Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG,
 die an Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus den Top-8-Asylherkunftsländern ausgezahlt wurden?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 26 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/2845 verwiesen.

16. Wie hoch waren in den Jahren von 2022 bis 2024 jeweils die Ausgaben für
 - a) Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),

Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu Zahlungsansprüchen von Leistungsberechtigten (LB) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Summe der Zahlungsansprüche von LB nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in Euro:

Jahr	Ausland	Asylherkunftsländer (TOP 8)
2022	15.371.976.538	5.554.024.583

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/835 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Jahr	Ausland	Asylherkunftsländer (TOP 8)
2023	19.901.759.077	6.397.346.554
2024	22.237.099.800	7.408.219.210

Die acht nicht-europäischen Asylherkunftsländer umfassen Afghanistan, Syrien, Iran, Irak, Pakistan, Eritrea, Nigeria und Somalia (siehe auch Definition der Fragesteller in Frage 3).

- b) Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII),

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor. Die Ausgaben- und Einnahmenstatistik der Sozialhilfe differenziert nicht nach Staatsangehörigkeit.

- c) Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II,

Angaben im Sinne der Fragestellung werden nicht differenziert nach Staatsangehörigkeit erhoben.

- d) Erstaussstattung Wohnung nach § 24 Absatz 3 Nummer 1 SGB II,

Angaben aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu Zahlungsansprüchen für die Erstaussstattung Wohnung nach § 24 Absatz 3 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Summe der Zahlungsansprüche nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in Euro:

Jahr	Ausland	Asylherkunftsländer (TOP 8)
2022	156.747.294	38.457.517
2023	174.684.637	49.606.283
2024	150.401.595	55.042.189

Die acht nicht-europäischen Asylherkunftsländer (TOP 8) umfassen Afghanistan, Syrien, Iran, Irak, Pakistan, Eritrea, Nigeria und Somalia (siehe auch Definition der Fragesteller in Frage 3).

- e) Kindergeld und Kinderbonus,

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 28e der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/2845 verwiesen.

- f) Kinderzuschuss sowie

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 28f der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/2845 verwiesen.

- g) Wohngeld,

die an Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit gezahlt wurden?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 28g der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/2845 verwiesen.

17. Wie hoch waren in den Jahren von 2022 bis 2024 jeweils die Ausgaben für

a) Leistungen nach dem SGB II,

Es wird auf die Antwort zu Frage 16a verwiesen.

b) Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII,

Es wird auf die Antwort zu Frage 16b verwiesen.

c) Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II,

Es wird auf die Antwort zu Frage 16c verwiesen.

d) Erstaussstattung Wohnung nach § 24 Absatz 3 Nummer 1 SGB II sowie

Es wird auf die Antwort zu Frage 16d verwiesen.

e) Kindergeld und Kinderbonus,

Es wird auf die Antwort zu Frage 16e verwiesen.

f) Kinderzuschuss sowie

Es wird auf die Antwort zu Frage 16f verwiesen.

g) Wohngeld,

die an Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus den Top-8 Asylherkunftsländern gezahlt wurden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 16g verwiesen.

18. Wie hoch waren in den Jahren von 2019 bis 2020 jeweils die Ausgaben für die berufsbezogene Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund im ESF-BAMF-Programm (ESF = Europäischer Sozialfonds, BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; bitte insgesamt sowie nach Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie Mitteln des Bundes getrennt ausweisen)?

Die Ausgaben für die berufsbezogene Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund im ESF-BAMF-Programm (= Förderprogramm des Europäischen Sozialfonds und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge) in den Jahren 2019 bis 2020 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Ausgaben beziehen sich auf Zahlungen aus Schlussbescheiden. Die Kursmaßnahmen endeten 2017.

Jahr	Mittel des Europäischen Sozialfonds (in Tsd. Euro)	Mittel des Bundes
2019	11.903	0
2020	3.034	0

19. Wie hoch waren in den Jahren von 2022 bis heute jeweils die Ausgaben für die berufsbezogene Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund im ESF-Plus-Programm (bitte insgesamt sowie nach Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus sowie Mitteln des Bundes getrennt ausweisen)?

Im ESF-Plus-Bundesprogramm werden keine berufsbezogene Sprachmaßnahmen gefördert.

20. Wie hoch waren in den Jahren von 2022 bis heute jeweils die Ausgaben für die Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Migranten im ESF-Plus-Programm (bitte insgesamt sowie nach Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus sowie Mitteln des Bundes getrennt ausweisen)?

Die ausgezahlten Mittel an Zuwendungsempfänger getrennt nach ESF-Plus und Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)-Haushaltsmitteln (HH-Mittel) in den Jahren 2022 bis 2025 in Tsd. Euro können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	2022	2023	2024	2025	Gesamt
ESF Plus-Mittel	0	27.626	47.613	21.777	97.017
BMAS HH-Mittel	1.983	58.234	60.381	25.205	145.804
GESAMT	1.983	85.860	107.994	46.983	242.821

Einige Programme richten sich sowohl an EU-Bürgerinnen und Bürger wie auch Drittstaatsangehörige. Eine Differenzierung der Auszahlungen nach Staatsangehörigkeit ist nicht möglich.

21. Wie hoch waren in den Jahren von 2022 bis heute jeweils die Ausgaben für die berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG; bitte insgesamt sowie jeweils getrennt nach Jahren ausweisen)?

Die Ausgaben für die berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) mit Stand 12. Juni 2025 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Ist-Ausgaben nach einzelnen Haushaltsjahren von 2022 bis 16.06.2025 in Tsd. Euro):

Jahr	Berufssprachkurse
2022	301.635
2023	289.077
2024	424.736
2025 (Stand: 16.06.2025)	187.167
Gesamt	1.202.615

22. Wie hoch waren in den Jahren von 2022 bis heute jeweils die Ausgaben für die Integrationskurse nach § 43 AufenthG (bitte insgesamt sowie jeweils getrennt nach Jahren und differenziert nach: allgemeinen Integrationskursen, Spezialkursen, Alphabetisierungskursen, Zweitschriftlernkursen, Integrationskursen für Frauen bzw. Eltern, Jugendintegrationskursen, Förderkursen, Intensivkursen, JVA-Kursen (JVA = Justizvollzugsanstalt) sowie die darauf entfallenden indirekten Kosten wie erstattete Fahrtkosten, Testgebühren, Kundenbetreuung etc. ausweisen)?

Vorliegende Ausgaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Kostenart	2022	2023	2024	2025*
Gesamtmittelabfluss für Integrationskurse**	586.072.522 €	952.629.899 €	1.233.471.815 €	684.219.137 €
davon direkte Kurskosten	488.884.946 €	855.540.994 €	1.098.197.579 €	614.353.994 €
davon Allgemeine Integrationskurse	323.078.966 €	679.091.682 €	829.841.370 €	424.563.755 €
davon Spezialkurse	2.823.921 €	3.592.579 €	5.345.670 €	2.529.800 €
davon Alphabetisierungskurse	120.428.783 €	100.718.188 €	152.051.957 €	111.937.273 €
davon Zweitschriftlernerurse	7.214.105 €	18.132.598 €	43.937.794 €	37.970.708 €
davon Frauen/Elternkurse	20.289.771 €	25.636.748 €	31.300.803 €	15.804.587 €
davon Jugendkurse	13.198.858 €	25.308.229 €	33.462.155 €	20.397.049 €
davon Förderkurse	0 €	84.936 €	249.677 €	200.340 €
davon Intensivkurse	1.841.317 €	2.973.326 €	2.005.715 €	949.506 €
davon JVA-Kurse	9.227 €	2.708 €	2.438 €	977 €
davon indirekte Kurskosten	97.187.576 €	97.088.905 €	135.274.237 €	69.865.143 €
davon Prüfungskosten	20.395.340 €	37.847.611 €	56.804.787 €	29.834.936 €
davon Fahrtkosten	27.344.256 €	72.775.615 €	69.501.326 €	35.292.378 €
davon sonstige indirekte Kurskosten	9.755.252 €	8.903.580 €	11.883.724 €	4.708.629 €
davon Corona-Maßnahmen***	39.692.728 €	-22.437.902 €	-2.915.600 €	29.201 €

Eine (Unter-)Kategorie „Kundenbetreuung“ kann nicht ausgewiesen werden, da eine Vergütung durch das BAMF hierfür nicht erfolgt.

* Abfragestand: 15.06.2025

** Die Angaben zum Gesamtmittelabfluss für Integrationskurse umfassen alle Kostenpositionen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Integrationskurse in den Jahren 2022 bis 2025 bedient wurden. Darüberhinausgehende Mittelabflüsse (etwa für integrationskursbegleitende Maßnahmen) waren nicht Gegenstand der Anfrage und sind deshalb nicht berücksichtigt. Hierdurch ergeben sich Abweichungen zum Gesamtmittelabfluss aus Kapitel 0603 Titel 684 12 im angegebenen Betrachtungszeitraum.

*** Die Angabe zur Kostenart „Corona-Maßnahmen“ umfasst auch (Rück-)Zahlungen im Rahmen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)-Erstattungsverfahrens.

23. Wie hoch waren in den Jahren von 2022 bis heute die Ausgaben des Bundes für die Jugendmigrationsdienste (JMD; bitte insgesamt sowie jeweils getrennt nach Jahren ausweisen)?

In den Jahren 2022 bis 2024 betragen die Ausgaben des Bundes für die Jugendmigrationsdienste (JMD) insgesamt 204 595 002,97 Euro. Eine verlässliche Aussage über die Ausgaben im Haushaltsjahr 2025 kann erst nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgen, da die Bewilligungen der Zuwendungen aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung noch nicht vollständig ausgesprochen werden konnten. Die Aufgliederung der Ausgaben nach Jahren kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Ist-Ausgaben (in Euro)
2022	67.172.699,39
2023	68.850.000,00
2024	68.572.303,58

24. Wie hoch waren in den Jahren von 2022 bis heute die Ausgaben des Bundes für die Migrationssozialdienste (MSD; bitte insgesamt sowie jeweils getrennt nach Jahren ausweisen)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung handelt es sich bei den Migrationssozialdiensten ausschließlich um Länderprogramme. Der Bund führt solche Programme nicht und finanziert sie dementsprechend auch nicht.

25. Wie hoch waren in den Jahren von 2022 bis heute die Ausgaben des Bundes für die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE; bitte insgesamt sowie jeweils getrennt nach Jahren ausweisen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Haushaltsjahr	Mittelabfluss (in Euro)
2022	75.795.647,88
2023	81.277.139,65
2024	77.282.434,23
2025 (Stand 30.06.2025)	19.838.065,08
Gesamt (2022 – 2025)	254.193.286,84

26. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010, 2015, 2020, 2022, 2023 und 2024 die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für Asylbewerber im Rahmen der Unterbringung (bitte insgesamt und getrennt nach: Erstunterkünften, Sammelunterkünften, Sozialwohnungen, Wohnungen, Häusern ausweisen)?

Soweit es sich um die Unterbringung von Asylbewerbern und Geflüchteten handelt, fällt diese nach der Aufgabenverteilung des GG maßgeblich in den Zuständigkeitsbereich der Länder und Kommunen. Der Bund hat sich in der Vergangenheit erheblich an den zur Unterbringung erforderlichen Ausgaben der Länder und Kommunen beteiligt. Insofern wird auf die in Antwort zu Frage 1 aufgeführten Berichte sowie für 2020 auf Bundestagsdrucksache 19/30525 verwiesen. Detaillierte Daten für die Jahre 2010 und 2015 liegen nicht vor. Es wird insofern auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/2845 verwiesen.

27. Wie hoch waren in den Jahren von 2014 bis 2024 jeweils die Ausgaben im Rahmen der Sonderinitiative „Fluchtursachen bekämpfen – Flüchtlinge (re-)integrieren“ (SI Flucht; bitte insgesamt und für jedes Jahr einzeln ausweisen)?
29. Wie hoch waren im Jahr 2024 bis heute jeweils die Ausgaben im Rahmen der Sonderinitiative „Geflüchtete und Aufnahmeländer“ (SIGA; bitte insgesamt und für jedes Jahr einzeln ausweisen)?

Die Fragen 27 und 29 werden aufgrund des Sachverhalts zusammen beantwortet.

Es wird auf die Einzelpläne 23 des jeweiligen Haushaltsjahres auf das Kapitel 2310 Titel 896 32 „Sonderinitiative Geflüchtete und Aufnahmeländer“ (bis 2022 SI Flucht) verwiesen.

28. Welche Projekte wurden mit den Mitteln aus der SI Flucht vom Bund in den Jahren von 2014 bis 2024 konkret gefördert (bitte getrennt nach den jeweiligen Jahren, differenziert nach dem jeweiligen Projekt und dem jeweiligen Träger sowie nach der Fördersumme pro Jahr aufführen)?
30. Welche Projekte wurden mit den Mitteln aus der SIGA vom Bund im Jahr 2024 bis heute konkret gefördert (bitte getrennt nach den jeweiligen Jahren, differenziert nach dem jeweiligen Projekt und dem jeweiligen Träger sowie nach der Fördersumme pro Jahr aufführen)?

Die Fragen 28 und 30 werden aufgrund des Sachverhalts zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Beantwortung der Fragen aus Gründen des Staatswohls und Grundrechten Dritter nicht offen erfolgen kann. Die öffentliche Nennung der hier erfragten Projektdetails würde ein nicht unerhebliches Risiko für die Umsetzung der Maßnahmen und das Personal vor Ort bedeuten. Dieses Risiko betrifft eine Reihe von Ländern, in denen zivilgesellschaftliche Akteure bedroht wären, wenn deren Beziehungen zum Ausland und ausländische Finanzierung bekannt werden würden. Weiterhin ist die vertrauliche Behandlung von sensiblen Informationen, die Maßnahmen vor Ort betreffen, grundlegende Voraussetzung dafür, dass die Akteure mit der Bundesregierung zusammenarbeiten. Durch die flächendeckende Benennung würden die bestehenden Vertrauensverhältnisse nachhaltig beeinträchtigt und das Schaffen neuer Partnerschaften erschwert werden. Dies würde Nachteile und Beeinträchtigungen bei der Umsetzung der Projekte mit sich bringen und die funktionsgerechte und adäquate Wahrnehmung der Regierungsaufgaben gefährden. Um die Projekte, ihre Umsetzung und das Personal vor Ort nicht zu gefährden und Nachteile für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch Kenntnisnahme Unbefugter zu vermeiden, werden diese Informationen als Verschlussache „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft (Anlage 2*) und separat an den Deutschen Bundestag übermittelt.

31. Wie hoch waren in den Jahren von 2022 bis heute jeweils die Ausgaben für die freiwilligen Rückkehr- und Reintegrationsprogramme (REAG/GARP, StarthilfePlus, URA) und die Ausgaben der Förderung von freiwilligen Ausreisen nach Syrien, Jemen, Libyen, Eritrea und Afghanistan (die nicht über das REAG/GARP-Programm abgewickelt werden) einschließlich darauf entfallender Personalkosten, Verwaltungskosten, Investitionen sowie der Kosten für etwaige Mahn- und Klageverfahren bei Rückforderungsansprüchen in Bezug auf wiedereingereiste Personen?

Vorbemerkungen:

a) Zeitraum und Zahlenwerte

Die Finanzierung der verschiedenen Rückkehr- und Reintegrationsprogramme erfolgt zum einen im Wege der Gewährung einer Zuwendung (REAG/GARP (= Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/

* Das Bundesministerium für Verkehr hat die Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Government Assisted Repatriation Programme) bis 2023, StarthilfePlus), zum anderen durch Beauftragung eines externen Dienstleisters (URA). Dies führt zu unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten.

Seit Januar 2024 wird die Ausreiseorganisation über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP durch das BAMF vorgenommen und wird dort seitdem unter dem Programmnamen REAG/GARP 2.0 durchgeführt. Bis Ende 2023 hat die Internationale Organisation für Migration (IOM) das Programm durchgeführt. Im Rahmen des Programmes werden Einzelhilfen für Rückkehrende gewährt und notwendige Sachmittel und Leistungen wie Flugtickets beschafft.

REAG/GARP und StarthilfePlus:

Die den jeweiligen Finanzierungsplänen entnommenen Sollansätze der Ausgaben nebst den darin jeweils enthaltenen Anteilen an Personal-/Verwaltungskosten ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen. Minderausgaben bei den Programmen wirken sich überwiegend auf die operativen Kosten (freiwillige Ausreisen) aus und haben keinen wesentlichen Einfluss auf die Personal- und Verwaltungskosten, da der Personalkörper bereits zu Projektstart vorgehalten wird.

URA:

Die Beauftragung der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) wird jährlich verlängert. Aufgrund der internen Rechnungslegung der GIZ (u. a. kalkulatorischer Gewinn und Verwaltungsgemeinkostenzuschlag) kann eine exakte Aufschlüsselung der Sollansätze analog zur Darstellung der zuwendungsfinanzierten Programme nicht erfolgen. Daher werden in der untenstehenden Tabelle die abgerechneten Ausgaben dargestellt. Für 2024 sowie 2025 kann diese Berechnung nur vorläufig und für das Gesamtjahr erfolgen.

Förderung freiwilliger Ausreisen nach Syrien, Jemen, Libyen, Eritrea und Afghanistan:

Zur Förderung freiwilliger Ausreisen nach Syrien, Jemen, Libyen, Eritrea und Afghanistan, die nicht über das Programm REAG/GARP abgewickelt wurden (Refinanzierungen):

Die Förderung freiwilliger Ausreisen nach Syrien, Jemen, Libyen und Eritrea erfolgte bisher durch die Länder. Der Bund refinanzierte nach erfolgter Ausreise anteilig die Ausgaben der Länder analog dem REAG/GARP-Programm. Zu Beginn 2025 wurden diese Herkunftsländer in das REAG/GRAP-Programm aufgenommen. Übergangsweise wurde das Verfahren der Refinanzierung für Jemen, Libyen, Eritrea und Afghanistan bis zum 31. März 2025 fortgeführt; für Syrien besteht es weiterhin parallel zum REAG/GARP-Verfahren. Die Ausgaben der Refinanzierung finden sich in untenstehender Tabelle.

Personal- und Verwaltungskosten für die Organisation der Ausreise fallen auf Seiten des Bundes nicht an.

b) Personal- und Verwaltungskosten; Investitionen:

Das Bund-Länder-Programm zur Förderung der freiwilligen Rückkehr REAG/GARP 2.0 wird von AMIF, Bund und Ländern finanziert und durch das BAMF seit 2024 durchgeführt. Durch die direkte Implementierung durch das BAMF können die Personalkosten nicht beziffert werden, da die Personalkosten nicht aus dem Programmtitel, sondern direkt über das BAMF finanziert werden.

Das Reintegrationsprojekt StarthilfePlus wird durch den Bund finanziert und durch die IOM implementiert, URA wird von Bund und Ländern finanziert und durch die GIZ implementiert. In den Programmen StarthilfePlus und URA fallen jeweils Personal- und Verwaltungskosten an, die in den nachfolgenden Tabellen dargestellt sind. Ausgaben für Investitionen im klassischen Sinn fallen

im Rahmen der betroffenen Programme nicht an, da es sich bei den Ausgaben beispielsweise um die Übernahme von Flugkosten, niederschwellige Sach- und Dienstleistungen (u. a. Möbel, Beratungen, Schulungen) sowie Barauszahlungen handelt. Einzelheiten zu den Programmen können auf der Internetseite www.returningfromgermany.de eingesehen werden.

Im Programm REAG/GARP fielen Investitionskosten für ein IT-Fachverfahren im Jahr 2023 bei einem geplanten Budget i. H. v. 574 645,35 Euro letztlich mit 475 236,66 Euro an. Die Anpassung und der Betrieb des IT-Fachverfahrens zur Implementierung von REAG/GARP 2.0 wurde im Jahr 2024 mit 1 520 361,93 Euro und im Jahr 2025 mit 1 492 336,49 Euro veranschlagt. Für das Jahr 2024 wurde der Betrag voll ausgeschöpft. Für das Jahr 2025 sind bereits 746 168,24 Euro abgeflossen.

c) Kosten für Mahn- und Klageverfahren bei Rückforderungsansprüchen in Bezug auf wiedereingereiste Personen:

Diese entstehen ausschließlich bei REAG/GARP und sind bereits in den dortigen Personal- und Verwaltungskosten enthalten.

Aufstellung der Kosten der einzelnen Programme:

Bund-Länder-Programm REAG/GARP:

Jahr	Budget gemäß Finanzplan (Bundesanteil) in Euro	davon Personal- und Verwaltungskosten (anteilig Bund) in Euro	abgerechnete Ausgaben in Euro
2022	13.756.658,92	2.552.744,27	11.815.991,36
2023	15.235.367,26	3.207.063,83	12.250.532,14
2024	3.972.340,85	N.A.	490.299,66*
2025	3.972.340,85	N.A.	347.851,31*
			(Stichtag 12.06.2025)

* Der Betrag weist den rechnerisch auf den Bund anfallenden Betrag aus. REAG/GARP wird als Projekt REAG/GARP 2.0 zu 90 Prozent aus dem AMIF gefördert. Bund und Länder haben den verbleibenden Eigenanteil zu je fünf Prozent zu tragen. Der de-facto Abfluss aus Bundesmitteln war bisher höher als angegeben. Der mehr geleistete Betrag ist über die gesamte Projektlaufzeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026 auszugleichen.

Bundesprogramm StarthilfePlus:

Jahr	Budget gemäß Finanzplan in Euro	davon Personal- und Verwaltungskosten in Euro	abgerechnete Ausgaben in Euro
2022	15.628.319,35	4.941.197,07	12.272.367,61
2023	10.800.951,10	5.797.429,71	10.214.085,51
2024	11.649.066,76	5.815.894,20	8.527.094,31
2025	11.144.568,71	5.712.311,42	Keine Abrechnung bis 04.06.2025

Bund-Länder-Projekt URA:

Jahr	Anteil des Bundes an abgerechneten Ausgaben in Euro	davon Personal- und Verwaltungskosten in Euro
2022	351.986,17	276.942,50
2023	481.286,20	337.861,15
2024 (vorläufig)	602.987,90	371.142,68
2025 (vorläufig)	628.569,48	396.266,20

Förderung freiwilliger Ausreisen nach Syrien, Jemen, Libyen, Eritrea und Afghanistan, welche nicht über das Programm REAG/GARP abgewickelt wurden:

Jahr	Ausgaben in Euro
2022	202.011,76
2023	221.644,69
2024	310.828,56
2025 (bis 04. Juni 2025)	228.679,12

32. Wie hoch waren in den Jahren von 2022 bis heute jeweils die Ausgaben des Bundes für die Entlastung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten?

Die Ausgaben des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten für die Jahre 2022 bis 2024 können den Berichten der Bundesregierung über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder entnommen werden (vgl. Antwort zu Frage 1).

33. Welche Mittel wurden seit dem Jahr 2022 bis heute aus der Rücklage entnommen, die ursprünglich als „Rücklage zur Finanzierung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ (Haushaltskapitel 60 02 Titel 919 01) aufgesetzt wurde?

Mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2015 wurde erstmals eine Ermächtigung zur Zuführung an eine Rücklage zur Finanzierung von Belastungen mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in den Bundeshaushalt aufgenommen. Gleichzeitig wurde mit § 6 Absatz 9 Haushaltsgesetz 2015 eine Regelung geschaffen, die vorsah, einen Haushaltsüberschuss ebenfalls der Rücklage zuzuführen. Diese Regelung bestand bis 2020 in den Haushaltsgesetzen fort. Der Rücklage wurden bis zum Jahr 2019 insgesamt 48,2 Mrd. Euro zugeführt. Wegen weiterer Einzelheiten zu Zuführungen an die Rücklage wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 43 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/2845 verwiesen. Die Zweckbestimmung der Rücklage wurde mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 in eine ungebundene Rücklage zur Haushaltsfinanzierung geändert.

Im Haushaltsjahr 2022 erfolgte keine Entnahme aus der Rücklage. Im Haushaltsjahr 2023 wurden der Rücklage rund 37,5 Mrd. Euro entnommen. Im Haushaltsjahr 2024 erfolgte keine Entnahme aus der Rücklage. Im Haushaltsjahr 2025 ist auf Basis des zweiten Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2025 keine Entnahme aus der Rücklage vorgesehen.

34. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2021 bis 2024 die Kosten für medizinische Leistungen zugunsten von ausländischen Leistungsberechtigten nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes, nach § 6 Absatz 1 zweite Alternative AsylbLG und nach den §§ 47 bis 52 SGB XII (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Die Bruttoausgaben für Leistungen nach § 4 AsylbLG können der Tabelle zu Frage 13 in der Anlage 1* entnommen werden, wobei nicht nach medizinischen Leistungen differenziert wird.

Die erfragten Daten zu § 6 Absatz 1 zweite Alternative AsylbLG, also Geldleistungen, können der nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Daten für 2024 liegen derzeit noch nicht vor.

Bruttoausgaben für sonstige Leistungen in Form von Geldleistungen nach § 6 AsylbLG im Laufe des Berichtsjahres (BJ) nach Ländern in Euro

Land	2021	2022	2023
Deutschland	27.953.779	99.858.236	43.109.981
Baden-Württemberg	4.278.892	8.483.090	6.289.320
Bayern	4.901.267	10.898.489	5.310.678
Berlin	2.387.348	6.822.814	2.530.837
Brandenburg	1.437.342	3.307.200	1.420.466
Bremen	314.213	16.583.514	1.154.438
Hamburg	910.379	1.900.268	1.169.360
Hessen	1.649.523	5.171.399	3.141.254
Mecklenburg-Vorpommern	393.273	3.780.363	640.959
Niedersachsen	3.084.270	8.516.779	6.042.107
Nordrhein-Westfalen*	3.186.913	11.846.930	5.208.607
Rheinland-Pfalz	810.433	2.502.531	1.732.994
Saarland	478.110	3.163.349	2.108.975
Sachsen	908.467	8.640.843	1.395.804
Sachsen-Anhalt	814.177	3.437.608	1.073.574
Schleswig-Holstein	1.498.637	3.335.729	2.795.886
Thüringen	900.535	1.467.330	1.094.722

* Untererfassung der Bruttoausgaben im jeweiligen BJ: 2021 ca. 25 Mio. Euro. 2022 ca. 2 Mio. Euro und 2023 ca. 1,9 Mio. Euro.

Quelle: Statistisches Bundesamt

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/835 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

35. Für wie viele Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft erfolgte nach Kenntnis der Bundesregierung in der Zeit von 2022 bis heute eine Kostenerstattung für medizinische Behandlungskosten an die jeweiligen Kostenträger (bitte insgesamt sowie nach Jahren getrennt ausweisen)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) übernommenen Kosten sowie die Anzahl der von der GKV Betreuten werden nicht nach Staatsangehörigkeit erfasst (vgl. auch Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/13032).

36. Beabsichtigt die Bundesregierung, eine flüchtlingsbezogene Gesamtkostenrechnung zu erstellen, die neben den direkten Kosten wie sog. Integrationsleistungen auch indirekte Kosten wie Infrastrukturausbau oder erhöhte Ausgaben für die innere Sicherheit berücksichtigt, und wenn nein, wie begründet die Bundesregierung das Ausbleiben der Analyse einer solchen gesellschaftlich relevanten Kennzahl?

Die flüchtlingsbedingten Ausgaben des Bundes werden im Finanzplan des Bundes dargestellt. Der Deutsche Bundestag wird entsprechend seiner Aufforderung an die Bundesregierung seit November 2015 jährlich darüber informiert (siehe Antwort zu Frage 1). Die Erfassung und Darstellung der flüchtlingsbezogenen Ausgaben des Bundeshaushalts hat ausschließlich informatorischen Charakter. Flüchtlingsbezogene Be- und Entlastungen sind weder in funktionaler noch gruppierungsmäßiger Abgrenzung ein Ordnungskriterium im Bundeshaushalt.

Die vom Bundesministerium der Finanzen jeweils veröffentlichten Zahlen liefern daher nur Größenordnungen für die entsprechenden Ausgaben des Bundeshaushalts und können keinesfalls ein vollständiges Bild der finanziellen Ausgaben im Zusammenhang mit Flucht, Migration und Asyl geben. Es handelt sich um rein deskriptive Analysen.

Die Bundesregierung hat dargelegt, aus welchen Gründen eine kohärente Gesamtübersicht über die Erträge und Kosten von Flucht, Asyl und Migration nicht erstellt werden kann. Mangels Bezugsgrundlage ist daher auch ein solches Monitoring bezogen auf Gesamtausgaben nicht möglich. In Einzelbereichen erfolgen spezifische Informationen durch die jeweils zuständigen Ressorts.

Tabellen zu Frage 13 und 14: Bruttoausgaben, Einnahmen und Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Deutschland im Laufe des Berichtsjahres 2021 nach Ländern

Gebiet	Bruttoausgaben insgesamt, in 1000 Euro	Bruttoausgaben für Leistungen in besonderen Fällen nach Paragraph 2 zusammen, in 1000 Euro	Bruttoausgaben für Leistungen in besonderen Fällen nach Paragraph 2, davon: Hilfe zum Lebensunterhalt, in 1000 Euro	Bruttoausgaben für Leistungen in besonderen Fällen nach Paragraph 2, davon: Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des 12. Sozialgesetzbuchs, in 1000 Euro	Bruttoausgaben für Grundleistungen nach Paragraph 3, in 1000 Euro	Bruttoausgaben für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach Paragraph 4, in 1000 Euro	Bruttoausgaben für Arbeitsgelegenheiten nach Paragraph 5, in 1000 Euro	Bruttoausgaben für Sonstige Leistungen nach Paragraph 6, in 1000 Euro	Einnahmen, in 1000 Euro	Nettoausgaben insgesamt, in 1000 Euro
Baden-Württemberg	400.468	169.275	136.240	33.035	170.860	49.380	1.575	9.377	10.837	389.630
Bayern	645.492	172.001	112.187	59.814	398.297	65.248	2.306	7.640	22.521	622.971
Berlin	393.624	255.310	185.620	69.690	132.264	2.840	102	3.109	3.987	389.637
Brandenburg	162.391	74.987	52.544	22.443	68.122	16.440	548	2.295	4.271	158.120
Bremen	45.021	22.425	17.265	5.161	14.163	7.741	19	672	1.166	43.855
Hamburg	188.399	83.411	65.858	17.552	85.298	18.779	1	910	3.912	184.487
Hessen	342.590	165.699	138.290	27.409	148.035	25.501	462	2.892	16.394	326.196
Mecklenburg-Vorpommern	64.319	25.080	20.388	4.692	27.571	10.334	466	868	1.353	62.966
Niedersachsen	420.625	202.933	159.639	43.294	174.005	34.375	555	8.757	12.005	408.619
Nordrhein-Westfalen*	831.015	455.962	360.370	95.592	266.603	102.170	1.555	4.724	41.067	789.948
Rheinland-Pfalz	152.526	40.344	36.835	3.509	88.988	20.243	577	2.374	11.133	141.392
Saarland	18.986	3.037	2.652	385	11.672	3.361	32	884	340	18.646
Sachsen	284.889	79.764	57.734	22.030	178.622	21.986	1.468	3.049	6.460	278.428
Sachsen-Anhalt	77.574	9.129	7.477	1.652	54.966	12.053	132	1.295	2.813	74.761
Schleswig-Holstein	176.410	94.055	72.223	21.832	51.725	28.249	215	2.165	5.740	170.670
Thüringen	62.472	22.227	21.915	312	37.727	1.068	132	1.319	2.023	60.449
Deutschland	4.266.799	1.875.638	1.447.237	428.401	1.908.919	419.765	10.145	52.332	146.024	4.120.775

Ende der Tabelle.

*Untererfassung der Bruttoausgaben um ca. 25 Millionen Euro.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabellen zu Frage 13 und 14: Bruttoausgaben, Einnahmen und Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Deutschland im Laufe des Berichtsjahres 2022 nach Ländern

Gebiet	Bruttoausgaben insgesamt, in 1000 Euro	Bruttoausgaben für Leistungen in besonderen Fällen nach Paragraph 2 zusammen, in 1000 Euro	Bruttoausgaben für Leistungen in besonderen Fällen nach Paragraph 2, davon: Hilfe zum Lebensunterhalt, in 1000 Euro	Bruttoausgaben für Leistungen in besonderen Fällen nach Paragraph 2, davon: Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des 12. Sozialgesetzbuchs, in 1000 Euro	Bruttoausgaben für Grundleistungen nach Paragraph 3, in 1000 Euro	Bruttoausgaben für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach Paragraph 4, in 1000 Euro	Bruttoausgaben für Arbeitsgelegenheiten nach Paragraph 5, in 1000 Euro	Bruttoausgaben für Sonstige Leistungen nach Paragraph 6, in 1000 Euro	Einnahmen, in 1000 Euro	Nettoausgaben insgesamt, in 1000 Euro
Baden-Württemberg	614.225	137.728	110.298	27.429	375.895	84.146	5.760	10.695	25.917	588.308
Bayern	904.096	131.419	79.610	51.809	641.535	113.048	2.405	15.689	34.776	869.320
Berlin	477.350	227.835	146.825	81.010	233.254	8.022	142	8.098	11.150	466.200
Brandenburg	240.350	78.674	56.541	22.133	128.595	28.038	507	4.535	7.806	232.545
Bremen	71.452	21.663	16.691	4.972	22.556	10.056	19	17.158	5.864	65.588
Hamburg	205.941	62.612	58.951	3.661	115.659	25.443	0	2.226	2.612	203.329
Hessen	599.774	153.663	130.476	23.187	387.586	50.456	362	7.706	26.387	573.387
Mecklenburg-Vorpommern	118.934	23.836	19.148	4.688	74.204	15.982	444	4.467	3.859	115.075
Niedersachsen	661.042	195.517	148.130	47.387	376.513	63.118	343	25.551	29.882	631.160
Nordrhein-Westfalen*	1.296.162	409.119	322.573	86.545	705.656	159.887	2.176	19.324	78.101	1.218.061
Rheinland-Pfalz	252.380	38.642	35.393	3.250	177.106	30.912	759	4.961	27.712	224.668
Saarland	48.279	5.213	5.053	159	34.900	4.985	17	3.165	4.467	43.813
Sachsen	465.083	79.994	57.705	22.289	335.349	37.138	1.167	11.435	14.718	450.365
Sachsen-Anhalt	136.884	9.792	8.133	1.660	105.250	17.643	105	4.093	8.611	128.272
Schleswig-Holstein	260.745	92.423	71.493	20.930	123.398	39.984	200	4.740	15.185	245.559
Thüringen	127.060	24.892	24.679	213	99.285	813	124	1.946	9.817	117.243
Deutschland	6.479.756	1.693.022	1.291.699	401.324	3.936.743	689.673	14.529	145.788	306.864	6.172.892

Ende der Tabelle.

*Untererfassung der Bruttoausgaben um ca. 2 Millionen Euro.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabellen zu Frage 13 und 14: Bruttoausgaben, Einnahmen und Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Deutschland im Laufe des Berichtsjahres 2023 nach Ländern

Gebiet	Bruttoausgaben insgesamt, in 1000 Euro	Bruttoausgaben für Leistungen in besonderen Fällen nach Paragraph 2 zusammen, in 1000 Euro	Bruttoausgaben für Leistungen in besonderen Fällen nach Paragraph 2, davon: Hilfe zum Lebensunterhalt, in 1000 Euro	Bruttoausgaben für Leistungen in besonderen Fällen nach Paragraph 2, davon: Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des 12. Sozialgesetzbuchs, in 1000 Euro	Bruttoausgaben für Grundleistungen nach Paragraph 3, in 1000 Euro	Bruttoausgaben für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach Paragraph 4, in 1000 Euro	Bruttoausgaben für Arbeitsgelegenheiten nach Paragraph 5, in 1000 Euro	Bruttoausgaben für Sonstige Leistungen nach Paragraph 6, in 1000 Euro	Einnahmen, in 1000 Euro	Nettoausgaben insgesamt, in 1000 Euro
Baden-Württemberg	610.005	127.501	102.539	24.962	373.315	99.036	2.044	8.109	21.343	588.661
Bayern	929.872	115.150	70.422	44.728	688.822	115.170	2.188	8.542	38.846	891.026
Berlin	482.459	221.655	129.148	92.507	242.817	13.403	149	4.435	4.462	477.997
Brandenburg	228.691	72.596	51.338	21.258	122.432	29.873	654	3.137	9.750	218.941
Bremen	62.287	20.351	15.513	4.838	25.061	15.073	19	1.785	2.989	59.298
Hamburg	187.437	54.748	51.484	3.264	102.155	29.129	0	1.405	1.915	185.522
Hessen	570.168	137.307	115.354	21.954	373.271	52.674	400	6.517	29.903	540.265
Mecklenburg-Vorpommern	100.406	22.409	18.138	4.270	56.462	19.648	585	1.302	7.749	92.657
Niedersachsen	596.896	172.276	135.249	37.027	339.359	66.063	316	18.883	37.452	559.444
Nordrhein-Westfalen*	1.195.806	373.357	295.628	77.730	626.257	179.583	2.867	13.741	67.078	1.128.728
Rheinland-Pfalz	260.590	38.817	35.935	2.882	185.389	30.551	1.097	4.736	30.996	229.594
Saarland	58.698	6.857	6.216	641	43.509	6.163	60	2.109	2.483	56.215
Sachsen	526.457	77.447	55.628	21.819	404.495	39.010	1.290	4.215	14.768	511.689
Sachsen-Anhalt	135.550	8.620	6.742	1.878	107.971	17.403	133	1.423	7.956	127.594
Schleswig-Holstein	230.365	83.462	62.961	20.501	94.843	47.839	581	3.640	13.103	217.262
Thüringen	114.427	25.051	24.694	357	84.308	3.154	153	1.761	18.013	96.413
Deutschland	6.290.114	1.557.602	1.176.987	380.615	3.870.464	763.771	12.535	85.740	308.806	5.981.308

Ende der Tabelle.

*Untererfassung der Bruttoausgaben um ca. 1,9 Millionen Euro.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.